



STATUTEN VEREIN MOKKA

1. Name und Sitz

Unter dem Namen VEREIN MOKKA besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Thun.

Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung von Angeboten im sozialen und kulturellen Bereich. Zu diesem Zweck ist der Verein berechtigt, Liegenschaften zu mieten.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und strebt keinen Gewinn an. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Beiträge der Stadt Thun
- Beiträge von öffentlichen Institutionen und Organisationen
- Beiträge von Gönnern
- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus Konzerteintritten, Dienstleistungen, Merchandise und Barbetrieb
- Vermögen und Vermögensertrag

4. Mitgliedschaft

Natürliche und juristische Personen können Mitglied werden.

- Einzelmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen. Sie haben eine Stimme.
- Familienmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, die im gleichen Haushalt wohnen. Sie haben pro Person eine, pro Haushalt maximal zwei Stimmen.
- Kollektivmitglieder mit Stimmrecht sind juristische Personen. Sie haben eine Stimme.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.



5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod,
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Für das angebrochene Jahr nach der letzten Zahlung ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angabe von Gründen vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im 1. Semester des Vereinsjahres statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens vier Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Traktandierungsanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten. Über danach gestellte Traktandenanträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Verspätet gestellte Anträge auf Statutenänderung werden nicht behandelt.



Der Vorstand oder 1/10 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens acht Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Vorstandes sowie der Revisionsstelle
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- h) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- j) Änderung der Statuten
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem relativen Mehr der abgegebenen Stimmen, Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit fällt die*der Vorsitzende den Stichentscheid. Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Über die gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Die Mitglieder der Geschäftsleitung können mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist, und fasst seine Beschlüsse mit absolutem Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidium der Stichentscheid zu.

Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.





Der Vorstand hat folgende Kompetenzen und Pflichten:

- a) Er konstituiert sich einschliesslich des Präsidiums selber.
- b) Seine Hauptaufgabe ist es, einen den Statuten und Zielsetzungen des Vereins
- c) entsprechenden Betrieb von CAFE BAR MOKKA zu ermöglichen.
- d) Er vertritt den VEREIN MOKKA gegen aussen.
- e) Er stellt die Geschäftsleitung an und regelt administrativ das Anstellungsverfahren.
- f) Er ist der Geschäftsleitung direkt vorgesetzt und erstellt deren Stellenbeschriebe.
- g) Er steht der Geschäftsleitung nach Möglichkeit mit Rat und Tat zur Seite. Diese ist ihm
- h) über den Betrieb von CAFE BAR MOKKA Rechenschaft schuldig.
- i) Er erstellt das Betriebsbudget und ist für die Finanzbeschaffung besorgt.

10. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt eine juristische Person, welche die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

11. Zeichnungsberechtigung

Die Geschäftsleitung kann ermächtigt werden, für den Verein zusammen mit einem Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien zu zeichnen. Für den Verein zeichnen die Vorstandsmitglieder kollektiv zu zweien.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.



13. Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen aufgelöst werden.


Bei einer Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen und das Inventar dazu benutzt die Geschichte des betriebenen Lokals CAFE BAR MOKKA der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Falls dies nicht möglich ist, geht das Vereinsvermögen an die Stadt Thun zur Verwendung im Sinne des Vereinszwecks. Mitarbeiter*innen und Vorstandsmitglieder die mindestens 5 Jahre für den Verein oder CAFE BAR MOKKA selbst gearbeitet haben, haben im Fall einer Liquidation ein Vorkaufsrecht für das Inventar. Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschliesst, regelt die Einzelheiten.

Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 15. September 2020.

Thun, 21. Mai 2025

Der Präsident: 

Der Vizepräsident: 